
S 18 SO 1202/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einstweiliger Rechtsschutz, unzulässige Änderung des Streitgegenstandes im Beschwerdeverfahren.
Leitsätze	-
Normenkette	§§ 29, 86b II 2 SGG, § 34 SGB XII

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 SO 1202/06 ER
Datum	14.06.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 134/06 SO ER
Datum	06.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 14. Juni 2006 wird zur¹/₄ckgewiesen. Au¹/₂ergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gr¹/₄nde:

Die Beschwerde hat bereits deshalb keinen Erfolg, weil der Antragsteller mit seiner Beschwerde nicht mehr den selben Anspruch verfolgt wie noch vor dem Sozialgericht. Das Landessozialgericht ist gem¹/₂ [Â§ 29](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Rechtsmittelgericht und kann deshalb lediglich ¹/₄ber Streitgegenst¹/₂nde entscheiden, die bereits beim Sozialgericht zul¹/₂ssig anh¹/₂ngig waren (Bundessozialgericht [BSG] in Entscheidungssammlung Sozialrecht 3-1500 Â§ 29 Nr. 1). Die Zahlung eines einmaligen "Ä¹/₂berbr¹/₄ckungszuschusses" wegen einer "Notlage" ist nicht mit der Zahlung eines laufenden, das regelm¹/₂ig zuflie¹/₂ende Einkommen erg¹/₂nzenden Zuschusses gleichbedeutend. Abgesehen davon h¹/₂tte der Antrag aber auch in keiner der gestellten Formen in der Sache Erfolg haben k¹/₂nnen. Da der

Antragsteller eine Veränderung des bisherigen leistungslosen Zustands erstrebt, kommt einstweiliger Rechtsschutz nur unter den Voraussetzungen des [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) in Betracht. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Begründet ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach dieser Vorschrift, wenn sich bei summarischer Prüfung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein Anspruch nach materiellem Recht besteht ([Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§Â§ 920 Abs. 2, 916](#) Zivilprozessordnung – ZPO –; Anordnungsanspruch) und eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt ([Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) in Verbindung mit [Â§Â§ 920 Abs. 2, 917, 918 ZPO](#); Anordnungsgrund; zusammenfassend zu den Voraussetzungen Binder in Handkommentar SGG, 2. Auflage 2006, Â§ 86 b Randnummer 33 ff.). Sowohl für das erstinstanzliche Begehren wie für das mit der Beschwerde geltend gemachte fehlt ein Anordnungsanspruch. Wie das Sozialgericht zum erstinstanzlich geltend gemachten Begehren zutreffend ausgeführt hat, liegt das laufende Einkommen des Antragstellers über dem Bedarf, der sich für ihn nach den Vorschriften des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) errechnet. Ansprüche auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts scheiden deshalb aus. Schulden können vom Träger der Sozialhilfe (einschließlich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ausschließlich dann übernommen werden, wenn die Unterkunft zu sichern oder eine vergleichbare Notlage zu beheben ist ([Â§ 34 SGB XII](#)). Der Antragsteller befindet sich in keiner Situation, in der eine Schuldenübernahme in Betracht käme. Eine Räumungsklage bezog sich auf seine frühere Wohnung in der Undinestraße 51, 12203 Berlin. Soweit der Antragsteller Geldforderungen ausgesetzt ist, stellt dies für sich genommen keine Notlage im Sinne des [Â§ 34 SGB XII](#) dar. Das allgemeine Risiko von Gläubigern, ihre Forderungen gegenüber einem Schuldner mangels verwertbaren Einkommens oder Vermögens nicht durchsetzen zu können, ist vom Antragsgegner ebenso wenig zu tragen wie das allgemeine Risiko des Schuldners, sein Einkommen und sein Vermögen bis zu den gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen einsetzen zu müssen. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 20.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024